

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK¹⁸³

Beschluss

Am 11. September 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. September 2003 betreffend Ihren Vorschlag, das am 31. Dezember 2003 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern¹⁸⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN¹⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 4822. Sitzung am 12. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2003/858)".

Resolution 1507 (2003) vom 12. September 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003 und der Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 2003¹⁸⁷,

in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Durchführung ihres Mandats, für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet)¹⁸⁸, sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁸⁹,

¹⁸³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2002 verabschiedet.

¹⁸⁴ S/2003/890.

¹⁸⁵ S/2003/889.

¹⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

¹⁸⁷ S/PRST/2003/10.

¹⁸⁸ S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

¹⁸⁹ S/2002/423, Anlage.

die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

feststellend, dass der Friedensprozess jetzt in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eingetreten ist, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Verzögerungen im Demarkationsprozess, insbesondere angesichts der operativen Kosten der Mission in einer Zeit, in der an die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen immer größere Anforderungen gestellt werden,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die humanitären Missionen in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen,

erneut nachdrücklich fordernd, dass die Parteien der Mission volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der Mission und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gemeldete Zunahme des Vorkommens von lokalen Einfällen in die Vorübergehende Sicherheitszone und beide Parteien auffordernd, solche Vorfälle zu verhindern, und ferner mit dem Ausdruck der Besorgnis über die zunehmende Zahl von Vorfällen mit Minen, einschließlich neu verlegter Minen, in der Vorübergehenden Sicherheitszone,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der Mission für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und die Parteien nachdrücklich auffordernd, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. September 2003¹⁹⁰ und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. März 2004 zu verlängern;

2. *fordert*, dass mit der Markierung des Grenzverlaufs entsprechend dem von der Grenzkommission festgelegten Zeitplan begonnen wird, und fordert die Parteien ferner auf, die Voraussetzungen für die Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch durch die Ernennung von Verbindungsoffizieren vor Ort;

3. *fordert* die Regierungen Äthiopiens und Eritreas *nachdrücklich auf*, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und weitere konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier¹⁸⁸ zu erfüllen;

4. *fordert* Äthiopien und Eritrea *auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um sie in die Lage zu versetzen, das ihr von den Parteien erteilte Mandat, rasch den Grenzverlauf zu markieren, zu erfüllen, und die Anweisungen und Anordnungen der Kommission zur Markierung der Grenze voll durchzuführen sowie alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für die Mitarbeiter der Grenzkommission und die Auftragnehmer, die in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, die erforderliche Sicherheit am Boden zu gewährleisten, und begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in dieser Hinsicht;

¹⁹⁰ S/2003/858.

5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die Mission zu vermeiden, und indem sie alle Visabeschränkungen für Mitarbeiter der Mission und für Partner der Mission aufheben;

6. *bekräftigt*, dass der politische Dialog zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses und die Festigung der bislang erzielten Fortschritte ist, begrüßt die Initiativen zur Erleichterung dieses Dialogs und fordert die beiden Parteien abermals auf, ihre Beziehungen im Wege eines politischen Dialogs, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, zu normalisieren;

7. *beschließt*, die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier genau zu verfolgen, namentlich auch durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Mission zu prüfen;

8. *begrüßt* die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluss des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4822. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 9. Februar 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. Januar 2004 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Lloyd Axworthy (Kanada) zu Ihrem Sonderbotschafter für Äthiopien und Eritrea zu ernennen¹⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Während sie diese Entscheidung begrüßen, erinnern die Ratsmitglieder an die Presseerklärung des Präsidenten vom 30. Januar 2004, in der die volle Unterstützung für Ihren Gute-Dienste-Auftrag bekundet wird. Sie sehen außerdem einer engen Zusammenarbeit mit Ihrem Sonderbotschafter mit Interesse entgegen."

Auf seiner 4924. Sitzung am 12. März 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2004/180)".

Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1507 (2003) vom 12. September 2003,

¹⁹¹ S/2004/103.

¹⁹² S/2004/102.